

# Informationen zum Arbeitslosengeld (Alg) II

Stand: Januar 2012

*Sie finden hier einige Antworten auf Fragen, die uns häufig am Beratungsbus gestellt werden. Bedenken Sie bitte, dass die Antworten Ihnen nur eine Erst-Auskunft ermöglichen. Unabhängige Beratungsstellen erteilen weitere Auskünfte, überprüfen die Bescheide und helfen bei Widersprüchen und Klagen.*

*Auf der Internetseite [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) finden Sie Adressen von Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den jeweiligen Bezirken, Rechtsquellen wie Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Hinweise, wie Sie Ihre Rechte gegenüber dem Jobcenter durchsetzen können.*

## 1. Wer bekommt Alg II?

Alg II erhalten alle von 15 bis 65 Jahren, die

- erwerbsfähig sind und mindestens drei Stunden täglich arbeiten können,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte **und**
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Arbeit sichern können.

Ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen erhalten **Sozialgeld**, die Höhe entspricht dem Alg II.

Kein Alg II erhalten:

- Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder BAB dem Grunde nach förderungsfähig ist. **Ausnahmen:** Gewährung der Leistung in Härtefällen. **Anspruch** besteht auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, Babyerstaussattung, Sonderbedarf sowie ungedeckter Kosten der Unterkunft und Heizung. Für den ersten Monat der Ausbildung können die Leistungen als Darlehen erbracht werden. Näheres: § 27 SGB II.
- Personen, die länger als sechs Monate stationär untergebracht sind,
- Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen, diese erhalten weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ausländer, die weder in der Bundesrepublik als Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihre Familienangehörige für die **ersten drei Monate ihres Aufenthaltes**. Dies gilt nicht für Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen genehmigt ist.
- Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen,
- Ausländer, die sich nach Abschluss des Studiums noch ein Jahr zur Suche einer studienbezogenen Beschäftigung in der Bundesrepublik aufhalten.
- Personen, die sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des orts- und zeitnahen Bereiches aufhalten.

## 2. Wie bekomme ich Alg II?

Alg II gibt es nur gegen Antrag. Der Antrag soll beim Jobcenter des Bezirks gestellt werden, in dem Sie wohnen. Alg II wird gewährt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wurde.

### 3. Welche Leistungen umfasst das Alg II?

Zum Alg II gehören Leistungen für

- a) den Regelbedarf (§ 20 SGB II),
- b) Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II),
- c) Mehrbedarfe (§ 21 SGB II),
- d) Erstausrüstungen (§ 24 SGB II),
- e) Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) und
- f) die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II).

#### a) Der Regelbedarf (RB) beträgt monatlich für:

- Alleinstehende € 374,--
- jeder Partner ab 18. Geburtstag € 337,--
- für Personen ab 18 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen oder in einer stationären Einrichtung leben € 299,--
- Kinder bis zum 6. Geburtstag € 215,--
- Kinder ab 6. bis zum 14. Geburtstag € 251,--
- ab 14. bis zum 18. Geburtstag € 287,--

Der anteilige Regelbedarf wird dem umgangsberechtigten Elternteil auf Antrag bei seinem zuständigen Jobcenter für ein Kind während des Aufenthalts in seinem Haushalt gewährt, ebenso Fahrtkosten zum Kind.

#### b) Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Miete und Heizkosten werden zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen. Übersteigt die Miete den vom Jobcenter als angemessen angesehenen Betrag, fordert das Jobcenter die Leitungsberechtigten auf, die Kosten durch Wohnungswechsel oder auf andere Weise (zum Beispiel durch Untervermietung oder Antrag auf Mietminderung beim Vermieter) zu senken. Die tatsächlichen Kosten werden danach nur noch für in der Regel längstens sechs Monate übernommen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung zur Kostensenkung, nachdem die Betroffenen angehört wurden.

Unangemessen hohe Kosten **können** übernommen werden, wenn dadurch höhere Aufwendungen (Mietkaution, Umzugswagen, Helfer), die durch den Wohnungswechsel entstehen, abzusehen sind, eine Arbeit aufgenommen wird oder unmittelbar bevorsteht.

Bei **bestehenden Mietverhältnissen** können die genannten Richtwerte in besonders begründeten Einzelfällen um bis zu 10 Prozent überschritten werden. Das gilt insbesondere bei Alleinerziehenden und Schwangeren, über 60-jährige Hilfeempfangenden, wesentlichen sozialen Bezügen (zum Beispiel Schulpflicht von Kindern, Kitas, Betreuungseinrichtungen) sowie für Menschen mit mindestens 15-jähriger Wohndauer. Eine Überschreitung ist auch zulässig, wenn diese allein aufgrund eines höheren Heizkostenbedarfs zum Beispiel aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen zurückzuführen ist. Auch wenn Hilfebedürftige in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte erwarten, können die Richtwerte maximal um den genannten Prozentsatz überschritten werden.

Maßnahmen zur Kostensenkung werden nicht verlangt werden können bei schwerer Krankheit oder Behinderung, sofern diese einen Umzug unmöglich machen, über 60 Jährigen nach längerer Wohndauer, wenn die Hilfebedürftigkeit zukünftig unwahrscheinlich wird (zum Beispiel durch Rentenansprüche), einmaligen oder kurzfristigen Hilfen und bei Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern.

Bei selbstbewohnten Wohnungseigentum werden Aufwendungen für Reparaturen übernommen, wenn sie tatsächlich anfallen, angemessen sind und nicht zu einer Verbesserung des Standards führen. Die Obergrenze bildet die Miete mal 12, die auch für Mieter gültig ist, liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits über dieser Grenze, werden keine Zuschüsse gewährt.

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages soll die Zustimmung des Jobcenters eingeholt werden. Fast alle Vermieter fordern auch den Mietübernahmeschein des Jobcenters.

Kauttionen und Umzugskosten **können** bei vorheriger Zustimmung des Jobcenters zur Anmietung der neuen Wohnung übernommen werden, sie **sollen** übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgte.

Unter 25-Jährige dürfen eine Wohnung nur anmieten, wenn

- wegen schwerwiegender sozialer Gründe nicht auf die Wohnung der Eltern oder des Elternteils verwiesen werden kann,
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt,
- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Notwendigkeit des Umzugs gegeben ist,
- der Bezug einer Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.
- eine Schwangerschaft besteht, Zusammenziehen mit Freund, Heirat

**Mietrückstände sollen** übernommen werden, wenn es „gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht“. Sie **können** übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.

Übernommen werden können auch Gas- und Stromrückstände.

**Betriebskostenabrechnung** - Verlangt der Vermieter eine Nachzahlung für die Betriebskosten und Warmwasser, ist dieser Betrag beim Jobcenter zu beantragen. Das Jobcenter muss aber auch informiert werden, wenn der Vermieter Betriebskosten oder Warmwasser erstattet, dieses Guthaben gilt als Einkommen.

Rückwirkend zum 1.1.2011 gehören auch die Kosten für die Aufbereitung von **Warmwasser** zu den Kosten der Unterkunft. Sie müssen übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Der Abzug von Warmwasserpauschalen ist nicht mehr zulässig. Dies gilt für zentrale Warmwasseraufbereitung, aber auch für den Fall, dass Sie über eine Gasetagenheizung heizen und das Warmwasser aufbereiten. Lassen sich die Kosten für das Warmwasser nicht beziffern, weil Sie zum Beispiel Ihr Warmwasser durch einen elektrischen Durchlauferhitzer oder Boiler erzeugt, erhalten Sie einen Mehrbedarf (siehe weiter unten).

### c) Mehrbedarf wird gewährt für:

- **Schwangere nach der 12. Schwangerschaftswoche** (§ 21 Abs. 2 SGB II):  
€ 63,58 für Alleinstehende  
€ 57,29 für Partnerin  
€ 48,79 für 14- bis 17-Jährige  
€ 50,83 für Personen ab 18 Jahren, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen oder in einer stationären Einrichtung leben.
- **Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren zusammenleben:**  
€ 134,64 plus  
€ 44,88 für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt, höchstens jedoch € 224,40
- **für nur ein minderjähriges Kind im Haushalt ab dem 7. Geburtstag**  
€ 44,88.

**Ein Anspruch auf Mehrbedarf besteht jeweils zur Hälfte**, wenn sich das Kind wechselseitig bei beiden Elternteilen aufhält.

- Unverheiratete unter 25 Jahre alte Kinder, mit eigenem Kind, die im Haushalt ihrer Eltern leben, haben Anspruch auf die volle Regelleistung und den Mehrbedarf.
- **Aber:** der allein stehende Elternteil erhält für sein minderjähriges Kind, welches ein eigenes Kind hat, keinen Mehrbedarf.

- **Erwerbsfähige Behinderte** (§ 21 Abs. 4 SGB II), wenn sie auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit erhalten:

€ 130,90 Alleinstehende	€ 117,95 Partnerin/Partner
€ 104,65 für über 18 Jährige	€ 100,45 15 bis 18 Jährige

- **für nicht erwerbsfähige Angehörige** (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II), die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben:

	€ 57,29 für Partner,
€ 50,83 ab 18. Geburtstag,	€ 48,79 14. bis 18. Geburtstag,
€ 42,67 6. bis 14. Geburtstag,	€ 37,23 bis 6. Geburtstag,

wenn nicht die zuvor genannten Leistungen gewährt werden.

- **Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung** (§ 21 Abs. 5 SGB II)

wird für folgende Krankheiten gewährt:

	Alleinstehend	Partner	über 18-jährige
Niereninsuffizienz	€ 37,40	€ 33,70	€ 29,90
mit Dialysebehandlung	€ 74,80	€ 67,40	€ 59,80
Zöliakie/Sprue	€ 74,80	€ 67,40	€ 59,80

Bei folgenden Krankheiten wird ein Mehrbedarf wie bei Niereninsuffizienz nur bei schweren Verläufen oder beim Vorliegen besonderer Umstände gewährt:

Colitis ulcerosa	HIV-Infektion/AIDS	Krebs
Leberinsuffizienz	Morbus Crohn	Multiple Sklerose

Es besteht die Möglichkeit auch bei anderen Erkrankungen einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zu erhalten zum Beispiel verzehrende Krankheiten (BMI unter 18,5). Über die Notwendigkeit entscheidet das Jobcenter unter Einbeziehung des ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes.

Über kostenaufwändige Ernährung für Kinder wird anhand des Einzelfalles entschieden.

- **Mehrbedarf für Warmwasser** (§ 21 Abs. 7 SGB II)

Für Warmwasserkosten, die nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung erstattet werden können, weil Sie zum Beispiel das Wasser durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer zubereiten wird ein Mehrbedarf anerkannt für:

Alleinstehende	€ 8,60 (2,3 % des RB)
je Partner	€ 7,75 (2,3 % des RB)
ab 18. Lebensjahr ohne eigenen Haushalt	€ 6,88 (2,3 % des RB)
14. – 18. Lebensjahr	€ 4,02 (1,4 % des RB)
7. – 14. Lebensjahr	€ 3,01 (1,2 % des RB)
bis 6. Lebensjahr	€ 1,75 (0,8 % des RB)

- **Besonderer Mehrbedarf** (§ 21 Abs. 6 SGB II)

muss unabweisbar und laufend sein, nicht durch Zuwendungen von Dritten oder durch Einsparmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt sein. Zudem „muss der Bedarf in seiner Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen.“ Insbesondere kommen in Betracht: Mittel für nicht verschreibungspflichtige Arznei- und Heilmittel, Putz- oder Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts. Die Aufzählung ist nicht ab-

schließend. Je nach Einzelfall können auch andere Fälle unter die Härteklausel fallen, zum Beispiel Kosten für die Besuche inhaftierter Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft oder Kosten für besonders hohen Energieverbrauch zum Beispiel bei Erkrankung.

#### d) Einmalige Leistungen für Erstausrüstung

Einmalige Leistungen werden nur bewilligt für:

- **Erstausrüstung der Wohnung** einschließlich Haushaltsgeräten, wenn die Anmietung der Wohnung zugesichert wurde oder von der Zusicherung abgesehen werden konnte. Zu gewähren sind Einrichtungsgegenstände beim erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung sowie im Falle von Trennung und Scheidung.
- **Erstausrüstung** für Bekleidung für **Schwangerschaft und Babyausstattung**
- **Anschaffungen und Reparaturen** von orthopädischen Schuhen, **Reparaturen** von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Andere einmalige Leistungen sind nach dem Gesetz nicht vorgesehen.

Die genannten einmaligen Leistungen erhalten auch Personen, die kein Alg II erhalten, diese aber aus eigenem Vermögen und Einkommen nicht decken können. Berücksichtigt wird allerdings das Einkommen, das innerhalb eines Zeitraums bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Ist eine Anschaffung z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Bekleidung heranwachsender Kinder unaufschiebbar, besteht die Möglichkeit ein Darlehen zu beantragen, zunächst muss aber vorhandenes Vermögen eingesetzt werden. Monatlich werden von der Regelleistung bis zu 10 % zur Tilgung des Darlehens einbehalten.

#### e) Bedarf für Bildung und Teilhabe

Dazu gehören:

- **Eintägige Kita- oder Schulausflüge** – Die Kosten werden gegen Antrag übernommen. Eltern oder Erziehungsberechtigte legen dazu in der Kita oder Schule den „Berlinpass BuT“ für das Kind vor. Die Kita oder Schule trägt dann die Kosten für den Ausflug und rechnet diese mit dem Jugendamt oder Schulamt ab.
- **Mehrtägige Kita- oder Klassenfahrten** – Die Kosten werden gegen Antrag übernommen. Für **Kitafahrten** müssen Sie sich die geplante Fahrt (Zeitraum, Ziel, Kosten) bestätigen lassen. Mit der Kita-Bestätigung wird der Antrag auf Fahrtkostenerstattung beim Jobcenter gestellt. Das Jobcenter überweist die Leistung an die Kita. Bei **Klassenfahrten** muss die zuständige Lehrkraft an der Schule die Angaben bestätigen. Danach reichen die Leistungsberechtigten den Antrag beim Jobcenter ein. Das Geld wird auf das Fahrtenkonto der Lehrkraft überwiesen.
- **Schulbedarf** – Für Stifte, Hefte, Wasserfarben oder den Schulranzen stellt das Jobcenter 100 Euro jährlich bereit, davon 70 Euro im August für das erste und 30 Euro im Februar für das zweite Schulhalbjahr. Die Leistung wird an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Ein Antrag ist hier **nicht** erforderlich. Bei Schulanfängern sollte der Termin der Einschulung dem Jobcenter allerdings frühzeitig mitgeteilt werden.
- **Mittagessen** – Für warme Mahlzeiten in der Schulkantine, im Schulhort, in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege werden gegen Antrag Zuschüsse gewährt. In **Kitas** ist als Eigenanteil ein Pauschalbetrag von 20 Euro im Monat zu zahlen. Die Eltern legen den „Berlinpass BuT“ vor. Bei der Kindertagespflege muss der „Berlinpass BuT“ dem Jugend-

amt vorgelegt werden und das Jugendamt erhebt die 20 Euro im Monat. In **Schulen** bezahlen die Kinder für ein Mittagessen einen Euro. Die Eltern oder Schüler legen dem Essensanbieter (Caterer) den „Berlinpass BuT“ vor und schließen mit ihm einen Vertrag über die Beteiligung an der Mittagsverpflegung. Am Ende des Monats erhalten die Schüler eine Rechnung über die tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten, die zu bezahlen sind.

- **Lernförderung** – Schüler können Nachhilfeunterricht oder Schularbeitshilfe erhalten, wenn dadurch das „wesentliche“ Lernziel, zum Beispiel die Versetzung in die nächste Klasse, erreicht werden kann. Ein Antrag ist erforderlich. Dazu legen Sie in der Schule den „Berlinpass BuT“ vor. Die Förderung ist in Berlin begrenzt auf maximal € 72,63 für bis zu zwei Doppelstunden wöchentlich, in der Regel in Kleingruppenunterricht. Die Zahlung erfolgt gegebenenfalls direkt an diejenigen, die die Lernförderung geben.
- **Schülerbeförderung** – Wenn für den Besuch der „nächstgelegenen“ Schule öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden müssen, haben leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen für die Schülerbeförderung. In Berlin wurde dafür das ermäßigte Schülerticket geschaffen. Bei Grundschulen mit besonderem Bildungsgang und bei weiterführenden Schulen wird die Schule, die tatsächlich besucht wird, als „nächstgelegene“ Schule angesehen. Die Jobcenter verlangen allerdings, dass die „nächstgelegene“ Schule mindestens drei Kilometer vom Wohnort entfernt ist, vorher besteht aus ihrer Sicht kein Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung für das ermäßigte Schülerticket ist der „Berlinpass BuT“ mit Hologramm-Aufkleber. Das Hologramm bestätigt, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schule mindestens drei Kilometer beträgt. Das ermäßigte Schülerticket ist eine persönliche Zeitkarte, also nicht übertragbar. Es gilt für den Tarifbereich AB und berechtigt zum Kauf eines Anschlussfahrscheins für den Tarifbereich C. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden. Das Ticket wird als gleitende Monatskarte mit Gültigkeit von jedem Tag an oder als reine Monatskarte ausgestellt. Preis: € 15,-- im Monat oder € 12,08 im Abo bei monatlicher Abbuchung. Abo-Verträge können jeweils mit Beginn zum 1. eines Monats abgeschlossen werden. Der entsprechende Bestellschein muss bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der BVG vorliegen. Mit einer Startkarte ist der Einstieg in das Abonnement jederzeit möglich. Nähere Informationen zur Startkarte erhalten Sie bei BVG oder S-Bahn. Das Abo kann bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen jederzeit gekündigt oder auf ein anderes Abo umgestellt werden.
- **Kultur, Sport und Freizeit** – Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden zum Beispiel Mitgliedsbeiträge für den Fußballverein oder Teilnahmegebühren für die Musikgruppe übernommen. Die Leistung ist begrenzt auf bis zu 10 Euro im Monat. Dabei kann der Betrag für sechs Monate, also auf € 60,--, gebündelt werden, um zum Beispiel an einer Freizeit teilzunehmen. Der Anbieter gibt den Kindern oder Jugendlichen einen Nachweis über die Art des Angebots und die Kosten. Die Leistungsberechtigten reichen diesen dann beim Jobcenter ein und beantragen die Leistung. Das Jobcenter zahlt die Kosten direkt an den Verein oder die Musikschule.

## f) Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge werden direkt an die Krankenkasse gezahlt.

Für die Angehörigen besteht ein Anspruch auf Familienversicherung, der Antrag auf Familienversicherung ist bei der Krankenkasse zu stellen.

Versicherte in einer privaten Krankenkasse erhalten einen Zuschuss (zurzeit maximal € 287,72), übernommen werden auch angemessene Beiträge für eine private Pflegeversicherung.

Die Beiträge werden auch für Personen übernommen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind und allein durch diese Beiträge hilfebedürftig werden würden.

#### 4. Welche Vergünstigungen gibt es bei Bezug von Alg II?

- **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht (GEZ-Gebühr)**  
Die Anträge sind in den Jobcentern erhältlich, vorgelegt werden muss der aktuelle Alg II-Bescheid oder die Bescheinigung, die vom Jobcenter ausgegeben wird.
- **Telefonermäßigung**  
Die Telekom bietet einen Sozialtarif an. Er wird nur gewährt, wenn der Vertrag mit der Telekom und keinem anderen Anbieter abgeschlossen ist. Erforderlich ist die Bestätigung der Befreiung von der GEZ-Gebühr. Der Sozialtarif muss aber nicht günstiger sein als Angebote anderer Netz-anbieter.
- **Spezielle Vergünstigungen in Berlin**

Der **Berlinpass**, der in den Bürgerämtern gegen Vorlage des Alg II-Bescheides, des Ausweises oder Passes und eines Passfotos erhältlich ist, ermöglicht zahlreiche Vergünstigungen. Dazu gehören unter anderem:

- **Sozialticket**  
Für die Nutzung von BVG, S-Bahn und DB-Regio im Berliner Stadtgebiet gibt es das ermäßigte Berlin Ticket S. Die Monatsmarke ist bei den Verkaufsstellen der BVG oder S-Bahn erhältlich.
- **Kulturticket**  
An zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern können Sie Karten zum Preis von 3 Euro erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind.
- **Stadtbücherei**  
Die Nutzung ist bei Bezug von Alg II kostenlos.
- **Volkshochschule**  
Wer Alg II bezieht, zahlt in der Regel deutlich geringere Kursgebühren.

#### 5. Welches Einkommen wird angerechnet?

(§ 11 SGB II)

Grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, auch Zuflüsse aus darlehensweise gewährten Sozialleistungen (Darlehensanteil des BAföG, des Meister-BAföG).

Einkommen ist auch Verpflegung, die der Arbeitgeber bereitstellt.

- Vollverpflegung wird berechnet mit 1 % des jeweiligen Regelsatzes pro Tag. Wird nur *Frühstück* bereitgestellt werden 20 % davon berücksichtigt, für *Mittag- und Abendessen* 40 % Die Beträge werden dann dem Bruttoeinkommen zugerechnet.
- Gutscheine oder Berechtigungsscheine für den Bezug von Verpflegung

Verpflegung insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Schulen, Kitas und von Verwandten oder Bekannten wird nicht mehr berücksichtigt, dieses ist rückwirkend ab 1.1.2008 in Kraft getreten.

**Nicht berücksichtigt (§ 11a SGB II) werden unter anderem:**

- *Grundrenten und Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz*, die in entsprechender Anwendung unter anderem gezahlt werden für Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten, politische Häftlinge,
- *Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz*,
- *Entschädigungsrenten und –leistungen für Opfer des Nationalsozialismus*, im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- Zuwendungen der *Stiftung „Hilfe für die Familie“* und der freien Wohlfahrtspflege,

- *Elterngeld nur für Eltern, die bis vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, in Höhe bis zu € 300,-,*
- *Kindergeld, das nachweislich an Kinder, die nicht im Haushalt leben weitergegeben wird,*
- *der Teil der Berufsausbildung (BAB) der die Pauschale für Fahrtkosten und Ausbildungsmaterial übersteigt,*
- *20 % der Ausbildungsförderung nach dem BAföG*
- *Kinderbetreuungszuschlag zum BAföG*
- *Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz,*
- *Einsatz nur für das erste und zweite Pflegekind, Kindergeld nach dem Pflegegeld für Kinder in Vollzeitpflege. Der Betrag für den erzieherischen BKGG ist teilweise anrechnungsfrei,*
- *Schmerzensgeld*

**Ebenfalls nicht berücksichtigt werden als zweckbestimmte Einnahmen unter anderem:**

- *Arbeitnehmersparzulage*
- *vermögenswirksame Leistungen, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlt werden,*
- *Witwen- und Witwerrente für das Sterbevierteljahr, bis zur Höhe der Differenz zur Witwenrente,*
- *der Anteil des Bildungskredits, der nicht dem Lebensunterhalt dient*
- *Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen, im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten, wenn sie aus Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen,*
- *steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit z.B. Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer bzw. Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von € 175,-,*
- *€ 60,- vom Taschengeld, das Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst erhalten, zusätzlich die Versicherungspauschale von € 30,-*
- *€ 30,- für Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind vom Einkommen Volljähriger. Dieser Betrag kann auch vom Kindergeld des 18- bis 24-jährigen Kindes abgesetzt werden. Vom Einkommen Minderjähriger ist der Betrag abzusetzen, wenn eine entsprechende Versicherung abgeschlossen ist,*
- *Geldgeschenke oder regelmäßige Zuwendungen, z.B. geringfügiges Taschengeld von den Großeltern*
- *Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Firmung, Kommunion, Konfirmation oder vergleichbarer religiöser Feste, sowie der Jugendweihe soweit der Vermögensfreibetrag nicht überschritten wird.*
- *€ 1.200,-, die Schüler aus einer Beschäftigung in den Schulferien erhalten.*
- *€ 100,- monatliche Einnahme aus Erwerbstätigkeit für unter 15-Jährige,*

## **6. Was bleibt mir, wenn ich arbeite? Welche Freibeträge gibt es?**

(§ 11b SGB II)

**Grundsätzlich** beträgt der Absetzbetrag für Arbeitnehmer € 100,- (= Grundfreibetrag, hierin enthalten € 30,- Versicherungspauschale, € 15,33 Werbungskosten, BVG-Sozialticket)

**Aber:** Beträgt das monatliche Einkommen **mehr als € 400,-** besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung eines höheren Grundfreibetrages, wenn Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) und notwendige Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens höher als € 100,- sind, s. Beispiel II.

Berücksichtigt werden dann folgende Ausgaben:

- *Fahrtkosten zur Arbeit in Höhe der Kosten für den öffentlichen Nahverkehr.*
- *Fahrten mit dem Auto zur Arbeitsstelle werden pro Kilometer (einfache Fahrstrecke) mit €0,20 berücksichtigt. Sind die Kosten bei Benutzung des Autos höher als die Kosten für die Monatsmarke, werden diese höheren Kosten nur übernommen, wenn keine Möglichkeit besteht U-Bahn, S-Bahn oder Bus zu benutzen.*

*Beispiel:* Die Fahrtstrecke zur Arbeit beträgt 15 km x € 0,20 dies sind für 19 Arbeitstage im Monat € 57,--. Da die Monatskarte für Alg II-Berechtigte € 33,50 beträgt werden nur diese Kosten übernommen.

- *Mehraufwendung für Verpflegung* in Höhe von € 6,-- pro Kalendertag, wenn Erwerbstätige von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt erwerbstätig und wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit mindestens 12 Stunden abwesend sind.
- *Gewerkschaftsbeiträge*,
- *Kosten für Arbeitsmittel*, erforderlich ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass diese nicht von ihm übernommen werden.
- *Kosten für Kinderbetreuung*, wenn die Arbeitszeit außerhalb der Betreuungszeiten der Kita liegt.
- *Unterhaltszahlungen*, die titulierte bzw. notariell beurkundet sind, sind vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen. Wird dieser, aber nicht die anderen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden, dadurch hilfebedürftig, ist er aufzufordern den Unterhaltstitel abzuändern zu lassen.

Die im Grundfreibetrag (€ 100,--) enthaltene Werbungskostenpauschale von derzeit € 15,33 wird bei der Berücksichtigung von weiteren Aufwendungen z.B. Gewerkschaftsbeitrag, Fortbildungskosten nicht gewährt. Die höheren Aufwendungen werden nur ab einem Bruttoeinkommen von € 400,-- berücksichtigt.

**Vom monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit sind weiter abzusetzen:**

- 20 % für den Teil der € 100,-- übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000,-- (brutto) beträgt
- 10 % für den Teil der € 1.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 1.200 (brutto) beträgt.
- Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von € 1.200,-- ein Betrag von € 1.500 (brutto).

**Freibeträge bei einem Bruttolohn bis € 400,--:**

*Beispiele:*

Bruttolohn	Grundfreibetrag/ Absetzbetrag	Einkommens- freibetrag	Gesamtfreibetrag
	§ 11 Abs. 2, Satz 2 SGB II	§ 30 SGB II	
€ 100,--	€ 100,--		€ 100,--
€ 200,--	€ 100,--	€ 20,--	€ 120,--
€ 380,--	€ 100,--	€ 56,--	€ 156,--
€ 400,--	€ 100,--	€ 60,--	€ 160,--

**Freibeträge bei einem Bruttolohn von mehr als € 400,--:**

*Beispiel: € 1.345,-- Bruttolohn (Nettolohn € 1.083,--)*

*Absetzbeträge:*

- € 15,33 Werbungskostenpauschale
- € 30,-- Versicherungspauschale
- € 38,-- Fahrtkosten zur Arbeit mit dem PKW 10km x € 0,20 x 19 Arbeitstage
- € 30,-- Kfz-Haftpflichtversicherung
- € 50,-- „Riester-Rentenbeiträge“
- € 163,33 Absetzbetrag (§ 11 SGB II)

*Berechnung des Freibetrages nach Einkommen:*

dieser wird immer vom Bruttoeinkommen berechnet

....20 % der Differenz zwischen 100 und 1.000 (900 x 20 %) = € 180,--

10 % der Differenz zwischen 1.000 und 1.200 ((200 x 10 %) = € 20,--

**Freibetrag: € 200,--**

<b>Absetzbetrag</b>	<b>163,33</b>
<b>+ Einkommensfreibetrag</b>	<b>200,00</b>
<b>= Gesamtfreibetrag von</b>	<b>363,33</b>

Dieser wird vom Nettoeinkommen € 1.083,--abgezogen,als Einkommen anzurechnen sind **€ 719,67**.

Laufende Einkommen sind für den Monat anzurechnen, in dem sie zufließen.

Ist das monatliche Einkommen unregelmäßig kann ein Durchschnittseinkommen festgelegt werden, in der Regel wird dann ein vorläufiger Bescheid vom Jobcenter erstellt.

**Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit:**

Auszugehen ist von den Betriebseinnahmen, die im Bewilligungszeitraum zufließen.

Abzusetzen sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben. Aber:

- Sie *sollen* nicht abgesetzt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder nicht den Lebensumständen während des Bezugs an Alg II entsprechen.
- Sie *können* nicht abgesetzt werden, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis stehen.

Der sich dann ergebende Betrag ist das Einkommen.

Hiervon abzusetzen sind folgende Beträge:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern
- Beiträge für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung für ein privat genutztes Fahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung, sofern nicht bei den Betriebsausgaben berücksichtigt
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- der Freibetrag : Grundabsetzbetrag € 100,--
- 20 % für den Teil der € 100,-- übersteigt, aber nicht mehr als € 1.000 (brutto) beträgt
- 10 % für den Teil der € 1.000,-- übersteigt und nicht mehr als € 1.200 (brutto) beträgt.  
Ist ein minderjähriges Kind vorhanden, tritt an Stelle des Betrages von € 1.200,-- ein Betrag von € 1.500 (brutto)

**7. Muss ich mein Vermögen einsetzen? (§ 12 SGB II)**

Grundsätzlich ja, aber folgende Ersparnisse dürfen behalten werden:

- € 150,-- *pro Lebensjahr, höchstens jedoch*
  - € 9.750,-- für Personen, die vor dem 1.1.1958 geboren sind
  - € 9.900,-- für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind
  - € 10.050,-- für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind
- € 3.100,-- *für jedes minderjährig Kind im Haushalt*
- € 750,-- *für einmalige Beihilfen für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft,*

€ 750,- pro Lebensjahr, die der Altersvorsorge dienen (ausgenommen Riester-Anlagen), soweit sie vor Eintritt in den Ruhestand nicht verwertet werden können, der Verwertungsausschluss muss unwiderruflich ausgeschlossen sei, höchstens jedoch

€ 48.750,- für Personen, die vor dem 01.01.1958,

€ 49.500,- für Personen, die nach dem 31.12.57 und vor dem 1.1.1964,

€ 50.250,- für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind

#### **Weitere Ausnahmen:**

- angemessenes Auto für jeden Erwerbsfähigen der Bedarfsgemeinschaft.  
Die Angemessenheit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Prüfung erfolgt nicht, wenn der Wert € 7.500,- nicht übersteigt.
- selbst genutzte angemessene Eigentumswohnung oder ein angemessenes Eigenheim,
- „Riester-Rente“, geschützt sind die geförderten Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) sowie die Erträge hieraus,
- Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes.

## **8. Wer ist unterhaltspflichtig? (§ 33 SGB II)**

#### **Unterhaltsanspruch besteht gegenüber:**

- getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartnern,
- Eltern oder Elternteilen von minderjährigen unverheirateten Kindern, wenn diese nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils leben,
- Eltern oder Elternteilen von Leistungsberechtigten bis 25 Jahre, wenn die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist.
- Kindesvätern während der Schwangerschaft und bis zum 6. Lebensjahr des Kindes, wenn die Mutter wegen der Erziehung des Kindes nicht erwerbstätig sein kann.

#### **Kein Unterhaltsanspruch, wenn die unterhaltsberechtigzte Person:**

- mit dem Verpflichteten in der Bedarfsgemeinschaft lebt,
- als Verwandter den Unterhaltsanspruch nicht geltend gemacht hat,
- Eltern gegenüber den Kindern,
- Kinder gegenüber den Eltern,
- zwischen Verwandten des 2. und 3. Grades.

## **9. Welche Arbeit ist zumutbar? (§ 10 SGB II)**

Zumutbar ist **jede** Arbeit, auch wenn:

- sie nicht der früheren und beruflichen Tätigkeit entspricht
- sie gegenüber der Ausbildung geringwertiger ist,
- der Beschäftigungsort gegenüber früher weiter entfernt ist,
- die Arbeitsbedingungen im Vergleich zu früher ungünstiger sind.

Auch die Annahme eines Ein-Euro-Jobs ist zumutbar.

**Nicht** zumutbar ist die Arbeit, wenn:

- der erwerbsfähige Hilfebedürftige zu der bestimmten Arbeit körperlich, seelisch oder geistig nicht in der Lage ist,
- die Arbeit wegen besonderer körperlicher Anforderung, die künftige Ausübung der bisherigen Arbeit erschweren würde,
- die Erziehung eines Kindes gefährdet würde,
- sie mit der Pflege eines Angehörigen unvereinbar ist
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## 10. Was ist eine Eingliederungsvereinbarung? (§ 15 SGB II)

Diese enthält verbindliche Bestimmungen über die Vereinbarung der erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, insbesondere:

- Benennung eines Arbeitsvermittlers oder persönlichen Ansprechpartners
- welche Leistungen zur Eingliederung erbracht werden
- welche Bemühungen der Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit mindestens erbringen muss
- welche Leistungen Dritter der Leistungsberechtigte zu erbringen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung wird für sechs Monate geschlossen.

Eingliederungsleistungen des JC nach §§ 16-16 g SGB II

- Benennung eines Fallmanagers,
- Abschluss der Eingliederungsvereinbarung,
- Gewährung der erforderlichen Leistungen für die Eingliederung in Arbeit,
- unverzügliche Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung für Erwerbsfähige bis zum 25. Lebensjahr,
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Einstiegsgeld
- ergänzende Leistungen zur Beseitigung von Vermittlungshemmnissen  
(Verweis an Schuldnerberatung, psycho-soziale Beratung, Suchtberatung, Betreuung von Kindern, Vermittlung von Pflegepersonal)

## 11. Wann wird das Alg II gekürzt? Welche Sanktionen werden verhängt?

(§§ 31 - 31b SGB II)

**Bei Pflichtverletzungen**, diese liegen vor, wenn trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis** folgende Pflichten nicht eingehalten werden:

- Verletzungen der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen;
- Ablehnung oder Aufgabe einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit;
- Abbruch einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit;
- Nichtantritt oder Anlass für einen Abbruch;
- Verminderung des Einkommens oder Vermögens mit der Absicht, Leistungen zu erhalten oder zu erhöhen;
- trotz Belehrung Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens;
- Ruhen des Anspruchs auf Alg I wegen Eintritt einer Sperrzeit.

**Wegfall des Anspruchs in der ersten Stufe um:**

- 30 % des maßgebenden Regelbedarfs

**Dauer:** drei Monate nach Wirksamwerden des Verwaltungsakts.

- Bei wiederholter Pflichtverletzung zusätzliche Minderung um den Prozentsatz der ersten Stufe. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn der Beginn des Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurückliegt.
- bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das Alg II vollständig.
- ggf. Erbringung von Sachleistungen in angemessenem Umfang, dies ist Sollvorschrift, wenn minderjährige Kinder im Haushalt sind.

**Sonderregelung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr:**

- Beschränkung auf die Leistung der Miete mit Direktzahlung an den Vermieter.
- Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt Alg II vollständig.

Erklären sich die unter 25-Jährigen nachträglich bereit ihren Pflichten nachzukommen, kann ab diesem Zeitpunkt die Leistung wieder gewährt werden.

**Meldeversäumnis (§ 32 SGB II):**

- Nichterscheinen zu einem Termin oder zur ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin, trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren **Kenntnis**.

**Wegfall um:**

- 10 % des maßgebenden Regelbedarfs

Diese Minderung tritt zu einer der oben genannten Minderungen hinzu.

**Eine Pflichtverletzung nach den §§ 31, 32 SGB liegt nicht vor, wenn die Leistungs- berechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.**

## **12. Wann kann das Jobcenter Schadensersatz geltend machen? (§§ 34-34 b SGB II)**

Bei sozialwidrigem Verhalten ergeben sich Ersatzansprüche des Jobcenters.

Diese liegen vor, wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Gewährung von Leistungen herbeigeführt wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Verpflichtet zum Ersatz der Leistungen ist, wer diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten an Dritte herbeigeführt hat.

Dieser Ersatzanspruch erlischt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist.

Rückforderungen an (ehemals) Minderjährige sind nach dem 18. Geburtstag nicht mehr durchsetzbar.

## **13. Mitwirkungspflicht – Was bedeutet das?**

Alle Änderungen in den persönlichen, finanziellen Verhältnissen und sonstige Tatsachen, die für die Zahlung des Alg II erheblich sind, müssen dem Jobcenter mitgeteilt werden.

Hierzu gehört auch das Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht ist außer einer Kürzung oder dem Wegfall der Leistung auch die Forderung von Schadensersatz, oder die Verhängung einer Geldbuße möglich.

*Doris Laaß-Schweinfurth <sup>(†)</sup> & Frank Steger (Abschnitt: Mehrbedarf für Bildung und Teilhabe)  
Aktualisiert von Markus Wahle*